



ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2023/1544 UND ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/1543 ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE SICHERUNG UND HERAUSGABE ELEKTRONISCHER BEWEISMITTEL IN STRAFVERFAHREN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
VOM 04. JUNI 2025

25. JULI 2025

STELLUNGNAHME

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) setzt sich für den besonderen Schutz der Behandlungsdaten von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die KBV grundsätzlich das in der E-Evidence-Verordnung verankerte besondere Schutzniveau für Daten von Berufsgeheimnisträgern vor dem Zugriff von staatlichen Ermittlungsbehörden. Dem Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern dient einerseits die Vorgabe, dass Daten eines Berufsgeheimnisträgers nur dann beschlagnahmt werden können, wenn der Berufsgeheimnisträger im Anordnungsstaat wohnhaft ist. Auf die bei Diensteanbietern gespeicherten Daten in Deutschland ansässiger Berufsgeheimnisträger haben somit mittels einer europäischen Herausgabeanordnung nur die deutschen Ermittlungsbehörden Zugriff, welche die Beschlagnahmeverbote der Strafprozessordnung (StPO) zu berücksichtigen haben. Zudem wird durch das Unterrichtserfordernis der deutschen Behörden sichergestellt, dass sofort auf etwaige Rechtsverstöße eines anderen EU-Mitgliedsstaates in Bezug auf das Beschlagnahmeverbot reagiert werden kann. Die deutschen Behörden sind in den Fällen, in denen der IT-Dienstleister ein Ort in Deutschland als Niederlassung benannt hat, über eine Beschlagnahmeanordnung zu unterrichten und prüfen die Anordnung anhand eines Katalogs von Ablehnungsgründen. Hierfür ist – außer in Notfällen (Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung: acht Stunden) – eine Periode von zehn Tagen vorgesehen. Während dieser Zeit darf der Diensteanbieter die Daten nicht herausgeben. Macht die deutsche Behörde einen Ablehnungsgrund geltend, muss die Anordnungsbehörde die Anordnung widerrufen; der Diensteanbieter darf die Daten nicht übermitteln.

Der besondere Schutz der ärztlichen Behandlungsdaten muss aber lückenlos auf allen digitalen Plattformen gewährleistet werden. An dieser Stelle ist für die KBV nicht nachvollziehbar, warum in der Begründung im Referentenentwurf die Passage zum Schutz der Arztdaten, die auf der elektronischen Patientenakte (ePA) gespeichert sind, gestrichen worden ist. Im Referentenentwurf aus dem letzten Jahr 2024 hieß es noch:

„Nach deutschem Recht greifen die Restriktionen des Artikels 5 Absatz 9 der Verordnung auch für Daten, die in der elektronischen Patientenakte (ePA) der Krankenkassen nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert sind. Denn die Krankenkassen wirken insoweit an der Berufstätigkeit der Ärzte mit, dass sie diesen mit Blick auf den Geheimnisschutz und das daraus resultierende Beschlagnahmeverbot gleichgestellt werden (§§ 53a Absatz 1 Nummer 1, 53 Absatz 1 Nummer 3, 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO). Gilt im (fremden) Anordnungsstaat eine ähnliche Wertung, sind die in der ePA gespeicherten Daten damit bereits über Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung dem Zugriff entzogen. Kennt das ausländische Recht kein entsprechendes Beschlagnahmeverbot, ist Schutz über den Mechanismus der Unterrichtung gewährleistet (siehe zur Unterrichtung näher im folgenden Abschnitt): Soweit der für die ePA zuständige Diensteanbieter seinen Adressaten in Deutschland eingerichtet hat (siehe dazu unten Ziffer III.2.), erhält die zuständige deutsche Behörde eine Unterrichtung und prüft die Ablehnungsgründe des Artikels 12 der Verordnung (darunter die Frage, ob die Daten nach deutschem Recht dem Schutz für Berufsgeheimnisträger unterfallen, Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung – Immunitäten und Vorrechte, siehe dazu auch Teil B zu § 16).“

Die KBV möchte diesen Sachverhalt zum Anlass nehmen, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass der Beschlagnahmeschutz der Arztdaten auf der ePA bislang rechtlich noch nicht ausreichend klargestellt worden ist.

In der Gesetzesbegründung zum Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) heißt es zwar, dass für die sensiblen Gesundheitsdaten, die auf der ePA gespeichert sind, der Beschlagnahmeschutz nach der Strafprozessordnung (StPO) gilt. Eine Regelung wollte der Gesetzgeber aber zum damaligen Zeitpunkt nicht aufnehmen. Er führt in der Gesetzesbegründung aus: „Hierfür bedarf es keiner gesonderten Regelung. Schriftliche Aufzeichnungen oder schriftliche Mitteilungen eines Zeugnisverweigerungsberechtigten unterfallen dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO, wenn sie im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten sind. Nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) gilt dies auch für Daten, die von dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in die elektronische Patientenakte eingestellt

werden. Darüber hinaus greift das Beschlagnahmeverbot für die elektronische Patientenakte gemäß § 97 Abs. 3 StPO auch dann, wenn sich die elektronische Patientenakte bei der aktenführenden Krankenkasse befindet, da es sich bei letzterer im Rahmen der Führung der elektronischen Patientenakte um eine „mitwirkende Person“ nach § 53a Abs. 1 S. 1 StPO handelt.“(BT-Drucks. 19/18793, S. 113).

Die Auffassung, dass es keiner gesetzlichen Regelung zum Schutz der Daten auf der ePA bedürfe, ist zum damaligen Zeitpunkt bereits der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) entgegengetreten. In seiner Stellungnahme vom 25.5.2020 zum PDSG führt er aus, dass in § 97 StPO zumindest eine deklaratorische Regelung zum Schutz der Behandlungsdaten auf der ePA analog zur Regelung zur eGK in § 97 Absatz 2 Satz 1 StPO aufgenommen werden sollte.

Ebenfalls hat der 129. Deutsche Ärztetag im Frühjahr dieses Jahres den Gesetzgeber aufgefordert, das derzeit geltende Beschlagnahmeverbot von medizinischen Daten für Strafverfolgungsbehörden auch für die Zukunft lückenlos zu gewährleisten. Dies sei notwendig, damit sich Patientinnen und Patienten auch weiterhin ihren Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorbehaltlos anvertrauen können. Zum Schutz der Daten müsse der Beschlagnahmeschutz daher gesetzlich explizit auf den Inhalt der elektronischen Patientenakte (ePA) bezogen werden. Dieser Forderung des Deutschen Ärztetages schließt sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung ausdrücklich an.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 187.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.